****

**Nutzungsregelung Zyklus 3 «Bring Your Own Device» (BYOD) SuS**

**Umsetzungsinstrument vom ICT-Coach**

## Dokumenten-Informationen

Handlungsfeld: Arbeitsgeräte

Format: Brief  
Thema: Nutzungsregelung Zyklus 3

Dokumenten-ID: https://ict-coach.ch; UI-AG-Nutzungsregelung Zyklus 3 BYOD SuS  
Version: UI-AG-2019-V1.1

**Nutzungsregelung Zyklus 3 für BYOD SuS**

**Inhalte und Hintergründe**

Die Schule Musterhausen hat sich entschieden, dass die Schülerinnen und Schüler ihre privaten Geräte mitbringen dürfen. Dies basiert auf Freiwilligkeit. Wer kein eigenes mitbringen möchte, kann ein Gerät der Schule benützen.

**Verwendung der Vorlage**

Diese Vorlage ist sehr detailliert. Sie muss in jedem Fall den Vorstellungen der Schule angepasst werden und dient daher als Orientierung und mögliche Formulierungsvariante. Zusätzlich befindet sich in diesem Dokument eine Beschreibung zu jedem Nutzungsregelungsbereich.

**Weiterführende Links**

Die aufgeführten Links verweisen auf Webseiten oder Dokumente, die einen Bezug zu diesem Umsetzungsinstrument aufweisen.

.

**Erläuterungen zu den Nutzungsregeln Zyklus 3 für BYOD für SuS**

Mögliche Regelungen zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern

**I Allgemeines**

**1 Gegenstand**

*Hier ist der Gegenstand der Regelung zu beschreiben. Sind z.B. nur Laptops betroffen, oder auch Smartphones etc.? Oder soll «nur» der WLAN-Zugriff mit privaten Geräten geregelt werden?*

**2 Geltungsbereich**

*Gegenstand dieser Regelung ist eine abschliessende Aufzählung der Personen, an die es sich richtet. Richtet sie sich beispielsweise an alle Schülerinnen und Schüler? Wichtig ist auch zu schreiben, für wen sie nicht gilt.*

*Nebst dem persönlichen geht es auch um den sachlichen Anwendungsbereich. Gibt es an der Schule bereits Regelungen zur Nutzung von Schulgeräten, dann wäre an dieser Stelle auf die bestehende Regelung hinzuweisen.*

**3 Begriffe**

*Gegenstand der Regelung ist hier das Verständnis der Begriffe in Zusammenhang mit BYOD an der Schule. Diese Aufzählung ist beliebig zu ergänzen und dient dazu, Missverständnisse von Fachbegriffen auszuschliessen. Es ist zu empfehlen, dazu auch Kontakt mit der pädagogischen bzw. technischen ICT-Supportperson (PICTS/TICTS) aufzunehmen.*

**II Inhalt**

**1 Freiwilligkeit der Teilnahme, Ausschluss der Kostenbeteiligung und Haftung durch die Schule**

*Hier sind die Bedingungen zur Nutzung von BYOD zu regeln. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ist Freiwilligkeit vorzusehen. Weiter gilt es festzuhalten, dass die Schule aus ihrer Sicht grundsätzlich nicht mit Kosten und Haftungen für private Geräte belastet wird.*

**2 Sicherstellung der Erfüllung der technischen Anforderungen**

*Gegenstand der Regelung ist die Frage, welche technischen Voraussetzungen bzw. Bedingungen gegeben resp. erfüllt sein müssen, um BYOD nutzen zu dürfen. Auch hier empfiehlt sich vorgängig eine Kontaktaufnahme mit dem technischen ICT-Support (TICTS) der Schule. Solche Regelungen können mit einem positiven oder auch mit einem negativen Anwenderkreis formuliert werden.*

**3 Gewährleistung der Einhaltung der Regeln gegenüber der Schule**

*Gegenstand dieser Regelung ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die an jeder Schule gelten. Auch auf die Konsequenzen bei der Nichteinhaltung ist hinzuweisen.*

**4 Datensicherung und Back-up**

*Gegenstand dieser Regelung ist ein Haftungsausschluss der Schule für persönliche Daten auf dem privaten Gerät.*

**5 Erlaubte Anwendungen für die schulische Datenverarbeitung**

*Gegenstand dieser Regelung ist die Schaffung von Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung von schulischen Daten. Um somit die rechtlichen Anforderungen und die Verantwortlichkeit, welche die Schule innehat in Bezug auf die Datensicherheit um den Datenschutz dementsprechend bei der Nutzung von BYOD sicherstellen zu können. Empfohlen ist auch hier die vorgängige Abklärung mit dem PICTS/TICTS der Schule.*

**6 Verlust, Diebstahl oder Malwarebefall registrierter BYODs**

*Gegenstand dieser Regelung ist es, zu konkretisieren, wie sich der Schüler oder die Schülerin in einem solchen Fall zu verhalten hat und welches die damit verbundenen Konsequenzen sind.*

**7 Support durch den PICTS/TICTS der Schule**

*Gegenstand dieser Regelung ist es, genau auszuführen, wie der Support im Zusammenhang mit BYOD an der Schule geregelt ist. Was darf erwartet werden, was nicht?*

**8 Nutzungszeiten**

*An dieser Stelle ist genau anzuführen, wann die Schülerinnen und Schüler ihr Gerät verwenden dürfen. Beispielsweise: Die Benutzung eines BYOD-Gerätes ist nur wie folgt erlaubt: Während des Unterrichts, wenn die Lehrperson dies ausdrücklich erlaubt oder dazu auffordert. Eine Nutzung in der Pause ist grundsätzlich verboten.*

**9 Konsequenzen bei Regelverstössen**

*Hier sind die Konsequenzen bei Regelverstössen zu nennen.*

**10 Sorgfaltspflichten**

*Es empfiehlt sich, die Sorgfaltspflichten explizit zu erwähnen, um deren Einhaltung zu gewährleisten.*

**11 Zugriffsregelung**

*Gegenstand dieser Regelung ist es, genau zu erläutern, wie der Zugriff auf die ICT-Infrastruktur geregelt ist und funktioniert. Ist lediglich ein Zugriff über das WLAN vorgesehen, eine Einbindung in das Netzwerk der Schule mittels Profilen der privaten Geräte, oder erfolgt der Zugriff über sogenannte MAC-Adressen? Hierzu ist zwingend mit dem PICTS/TICTS der Schule Kontakt aufzunehmen und Rücksprache zu halten.*

**12 Apps/Kosten**

*Für diesen Gegenstand gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts.*

**13 Ausführungsbestimmungen**

*Es ist empfehlenswert, dass sich eine Schule vorbehält, gestützt auf diese**Regelung, weitere ausführende und konkretisierende Bestimmungen vorsehen zu können.*

**14 Gerätespezifikation, Voraussetzungen**

*Gegenstand dieser Regelung ist die Festsetzung von Minimalvorgaben, die ein privates Gerät für die Nutzung von BYOD an der Schule aufweisen muss.*

**Nutzungsregelung Zyklus 3 für BYOD SuS**

**I Allgemeines**

**1 Gegenstand**

Die Schule ermöglicht die Nutzung privater Geräte wie Desktops, Laptops, Smartphones usw. für den autorisierten Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der Schule.

Die Schule schützt die Daten und Informationen der Angehörigen der Schule, der Mitarbeitenden und der Schülerinnen und Schüler sowie das geistige Eigentum und den Ruf der Schule. Sie hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für den Zugriff auf die ICT-Infrastruktur mit privaten Geräten, spezifiziert deren Nutzung und regelt deren Umgang.

**2 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die BYOD nutzen. Alle privaten Geräte der Schülerinnen und Schüler, die auf das Netzwerk, auf Daten und Systeme der Schule zugreifen, unterliegen dieser Regelung.

Definiert werden unter anderem auch die Verantwortlichkeiten und Prozesse, um mittels autorisiertem Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der Schule zugreifen zu können.

Diese Regelung gilt nicht für Geräte, die sich im Eigentum der Schule befinden. Für den Umgang und Nutzen der Schulgeräte gelten eigene Regelungen.

**3 Begriffe**

Bring Your Own Device (BYOD) an der Schule ist die Bezeichnung für die Nutzungsmöglichkeit privater Geräte wie Laptops, Geräte, Smartphones, aber auch private Desktop-Computer, die sich mit den Netzwerken der jeweiligen Schule verbinden, um mittels autorisiertem Zugriff auf definierte Services der ICT-Infrastruktur der jeweiligen Schule zuzugreifen.

**II Inhalt**

**1 Freiwilligkeit der Teilnahme, Ausschluss der Kostenbeteiligung und Haftung durch die Schule**

Die Nutzung von BYOD ist freiwillig und kann jederzeit durch den Schüler oder die Schülerin beendet werden. Auch die Schulleitung der Schule hat das Recht, bei Verstoss gegen die vorliegende Regelung, gegen andere IT-Nutzungsbestimmungen oder bei Verstoss gegen andere Regeln der Schule, jederzeit die Nutzung der Services zu beenden.

Die Schule trägt keine Kosten für private Geräte und deren Peripherie (Monitor, Kamera, Drucker etc.), für die private ICT-Infrastruktur (lokale Netzwerke, Modem, Internetanschluss, Datenabonnement etc.) oder für sonstige Infrastruktur und deren Unterhalt (Miete, Mobiliar, Reinigung, Versicherung, Heizung, Elektrizität etc.).

Den Schülerinnen und Schülern ist bewusst, dass die Schule nicht für beschädigte, verloren gegangene oder gestohlene private Geräte verantwortlich ist und grundsätzlich nicht dafür haftet.

**2 Sicherstellung der Erfüllung der technischen Anforderungen**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das für BYOD an der Schule genutzte Gerät immer auf dem aktuellsten Softwarestand und in gutem Zustand zu halten. Die Schülerinnen und Schüler müssen Updates der eingesetzten Software umgehend installieren oder, falls dies nicht möglich sein sollte, die Sicherheit und Systemfunktionalität auf andere Weise sicherstellen.

Bei Nichterfüllen der technischen Anforderungen kann der Zugriff auf die Services der ICT-Infrastruktur der Schule eingeschränkt oder verweigert werden.

**3 Gewährleistung der Einhaltung der Regeln gegenüber der Schule**

Die Schülerinnen und Schüler erklären sich damit einverstanden, dass die Nutzung der ICT-Infrastruktur der Schule und der dazugehörigen Services analysiert werden können, um die Einhaltung der Regeln gegenüber der Schule gewährleisten zu können.

Die Schülerinnen und Schüler müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um sich und das Gerät vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Nutzenden sind verantwortlich für alle Vorgänge, die unter ihrem Zugriff auf das ICT-System der Schule stattfinden. Persönliche Passwörter, PINs oder andere Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Das jeweilige Gerät darf nur durch die Schülerin oder den Schüler verwendet werden. Die Gewährung des Zugriffs mittels des Geräts für die Nutzung der ICT-Infrastruktur der Schule durch eine dritte Person ist ausdrücklich untersagt.

Bei Beendigung der Nutzung dürfen keine Sicherungskopien schulischer Anwendungen oder Daten zurückgehalten oder wiederhergestellt werden. Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, alle im Zusammenhang mit der Schule getätigten Anwendungen und Daten zu löschen. Bei Nichtbefolgung werden sie für die Schäden zur Verantwortung gezogen.

**4 Datensicherung und Back-up**

Die Nutzenden sind für die Datensicherung und die Wiederherstellung privater Daten und der auf dem privaten Gerät gespeicherten Daten der Schule selbst verantwortlich. Die Schule kann für den Verlust privater Daten nicht verantwortlich gemacht werden. Schulische Daten sind stets *[einfügen wo]* und nicht nur auf dem privaten Gerät abzuspeichern.

**5 Erlaubte Anwendungen für die schulische Datenverarbeitung**

Zur Bearbeitung und Weiterverarbeitung schulischer Daten dürfen nur etablierte und bekanntermassen vertrauenswürdige oder durch die ICT der Schule vorab genehmigte Anwendungen verwendet werden.

Die Schule behält sich das Recht vor, eine Liste von nicht vertrauenswürdigen oder geschäftsgefährdenden Anwendungen zu führen und deren Nutzung für den Zugriff auf die ICT-Infrastruktur der Schule zu sperren.

Ausschliesslich für den privaten Gebrauch lizenzierte Software darf nicht für schulische Zwecke verwendet werden. Für Widerhandlungen in diesem Zusammenhang sind die Mitarbeitenden selbst verantwortlich.

**6 Verlust, Diebstahl oder Malwarebefall registrierter BYODs**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, einen Verlust, Diebstahl, unerlaubter Zugriff auf ihr Gerät oder einen Malwarebefall eines registrierten privaten Geräts umgehend der Lehrperson oder direkt dem PICTS/TICTS zu melden. Unter Malware versteht man ein vermuteter oder erkannter Befall des Geräts mit Schadsoftware. Bei Meldung an die Lehrperson leitet diese die Mitteilung an die zuständige Stelle (PICTS/TICTS) weiter.

Der TICTS ist berechtigt, bei Erhalt einer Verlust-, Diebstahl- oder Malwaremeldung das Gerät zu sperren, damit der unberechtigte Zugriff auf die Daten und Apps der Schule unterbunden wird.

Die Schülerinnen und Schüler akzeptieren, dass in bestimmten Fällen, wie bei einem Verlust des Geräts, definierte Schulbereiche auf dem privaten Gerät durch PICTS/TICTS der Schule per Fernzugriff ganz oder teilweise gelöscht werden können, um die Datensicherheit der Schule zu gewährleisten.

**7 Support durch PICTS/TICTS der Schule**

Grundsätzlich erlaubt die Schule die Nutzung eines eigenen Geräts. Es gelten, sofern vorhanden, die gleichen Bedingungen für Daten, für das Drucken und das Internet wie für Schulgeräte.

Es besteht kein Anspruch auf Support durch die Schule. Die Verantwortung für das Gerät und die Einhaltung der Bedingungen für die BYOD sowie auch der Support für das Gerät obliegt allein den Nutzungsberechtigten.

**8 Nutzungszeiten**

Die eigenen Geräte dürfen erst nach vorheriger Genehmigung bzw. ausdrücklicher Anweisung durch eine Lehrperson und nur während der Unterrichtszeit eingeschaltet, im WLAN angemeldet und ggf. an die Anzeigegeräte/Displays angeschlossen werden. Während der Nutzung im Unterricht sind die Schülerinnen und Schüler berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschliesslich für dienstliche bzw. schulische Zwecke zu benutzen. Private Nutzung des WLANs der Schule ist untersagt. Nach der Nutzung im Unterricht sind die Geräte wieder auszuschalten, wegzulegen oder in die Tasche zu verstauen – gemäss den üblichen Regeln im Umgang mit Multimedia-Geräten in der Schule.

**9 Verstösse**

Voraussetzung für das Recht zur Nutzung von BYOD ist die Verpflichtung zur Einhaltung der vorliegenden Regelung durch die Schülerin resp. den Schüler. Bei einem unmittelbar festgestellten Verstoss gegen diese Regelung kann die Schulleitung die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Straf- und Urheberrechts sind zu beachten. Die Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern oder Erziehungsberechtigte haften grundsätzlich für möglichen entstandenen Schaden.

Verstösse gegen diese Regelung werden den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie der Schulleitung gemeldet.

**10 Sorgfaltspflichten**

Werden private Geräte im Unterricht benutzt, gelten die gleichen Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Geräten bzw. den Geräten von anderen wie mit den Schulgeräten. Für Schäden an privaten Geräten während des Unterrichts ist die Schule nicht versichert. Die Versicherung ist Sache der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer.

**11 Zugriffsregelung**

Jede Nutzerin, jeder Nutzer erhält eine spezifische WLAN-Kennung. Diese darf nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Aufrufe von Internetseiten und Ähnliches können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ausgewertet werden. Die Schule behandelt solche Daten gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Sie werden in der Regel (ohne besondere Vorkommnisse) spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres gelöscht, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.

Grundsätzlich erlaubt die Schule die Nutzung eines eigenen Geräts. Es gelten die gleichen Bedingungen für Daten, Drucken und Internet wie für Schulgeräte.

Zusätzlich muss für jedes private Gerät die Bezeichnung und die MAC-Adresse eingetragen werden. Mittels der MAC-Adressen wird das Gerät im Netzwerk freigeschaltet. Für Laptops und Notebooks wird ein aktueller Virenschutz verlangt.

**12 Apps/Kosten**

Die Lehrpersonen der Schule dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht dazu auffordern, kostenpflichtige Apps zu installieren.

**13 Ausführungsbestimmungen**

Die Schule behält sich das Recht vor, durch die PICTS/TICTS der Schule bei Bedarf, und gestützt auf diese Regelung, weitere ausführende Bestimmungen im Zusammenhang mit BYOD zu erlassen, insbesondere die technischen Anforderungen, Sicherheit und Zugriffsbedingungen betreffend.

**14 Gerätespezifikation, Voraussetzungen**

Möchten Schülerinnen und Schüler ihr privates Gerät benutzen, hat dieses folgende minimale Voraussetzungen zu erfüllen:

☐ Touch-Bildschirm (Ja/Nein)

☐ Bildschirmgrösse

☐ Kommunikationstechnologien (WLAN, Bluetooth, …)

☐ Tastatur (Ja/Nein)

☐ Kamera (Qualität)

☐ Betriebssystem (alle möglichen oder bestimmte Vorgaben?)

☐ Gerätetypen (alle möglich oder von einem bestimmten Hersteller, Baujahr etc.)

☐ Internetseiten (bestimmte müssen genutzt werden können)

☐ Java, Flash

☐ Software (welche Programmtypen werden genutzt? Welche Software muss zwingend funktionieren? Welche Apps müssen funktionieren?)

☐ Sicherheitssoftware (z.B. Antivirus)

☐ Möglich sind auch kurz gefasste Gerätevorgaben: Formulieren, was mit den Geräten gemacht wird, Programmtypen (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation) oder Angabe bestimmter Programme

☐ Mobiles Gerät, Texte lesen und schreiben, bei einem Smartphone Touchscreen

✂-------------------------------------------------------------------------------------------------

Hiermit bestätige ich, dass ich die Nutzungsregelung gelesen und verstanden habe und ich diese einhalten werde.

**Schüler / Schülerin Eltern bzw. Erziehungsberechtigte**

Name: Name:

Datum: Datum:

Unterschrift: Unterschrift:

Impressum

Autorenteam: Mitarbeitende der Fachstelle Bildung und ICT

Zentrum für Sozialrecht, ZHAW School of Management and Law

Herausgeber: Bildungsdirektion Kanton Zürich  
Volksschulamt   
Abt. Pädagogisches  
Fachstelle Bildung und ICT

Kontakt: [ict-coach@vsa.zh.ch](mailto:ict-coach@vsa.zh.ch)

Dokumenten-ID: https://ict-coach.ch; UI-AG-Nutzungsregelung Zyklus 3 BYOD SuS

Version: V-2019-001

Dieses Umsetzungsinstrument kann unter Einhaltung der [CC-Lizenz 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de): CC-BY genutzt werden.

Bildungsdirektion Kanton Zürich

Volksschulamt

